

BESONDERE VORSCHRIFTEN  
GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (INSBESONDERE §§ 3,17,22)  
UND LANDESBBAUORDNUNG VOM 12.3.1964 (INSBESONDERE § 111)

- §1 (1) DIE NACH § 3 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN LÄDEN SIND AUF DIE IM PLAN DARGESTELLTE TEILFLÄCHE BESCHRÄNKT.  
(2) SONSTIGE AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
- §2 (1) DOPPELHÄUSER SIND ALS EINHEITLICHES GANZES ZU PLANEN UND AUSZUFÜHREN.  
(2) HAUSGRUPPEN (ATRIUMHÄUSER, BACK-TO-BACK-HÄUSER USW.) SIND ARCHITEKTONISCH EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DAS BETRIFFT INSBESONDERE FASSADENGESTALTUNG, HÖHENENTWICKLUNG, MATERIALIEN, FARBGEBUNG.
- §3 FREISTEHENDE EINZEL- UND DOPPELWOHNHÄUSER.  
(1) DACHFORM: SATTELDACH MIT 25 - 30° NEIGUNG.  
(2) DACHDECKUNG: FALZIEGEL ODER DACHPFANNEN IN ROTBRAUNEN TÖNFEN.  
(3) DACHAUFBAUTEN: (GAUBEN) SIND NICHT GESTATTET.  
(4) GIEBELSTELLUNG: HAT DEN EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ZU ENTSPRECHEN.
- §4 HAUSGRUPPEN (REIHENHÄUSER, BACK-TO-BACK-GRUPPEN, ATRIUMHAUSGRUPPEN)  
(1) DACHFORM: FLACHDACH MIT MAX. 5° NEIGUNG  
(2) DACHAUFBAUTEN: FLACHDACH-LICHTKUPPELN SIND ZULÄSSIG, ANDERE DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.
- §5 (1) SOCKELHÖHE: (OK GEHVEGHINTERKANTE BIS OK FERTIGBODEN EG) MAX. 0,60 M  
(2) KNIESTOCK: MAX. 0,40 M
- §6 GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE, MÜLLBOXEN.  
(1) BEI FREISTEHENDEN EINZEL- UND DOPPELWOHNHÄUSERN IST FÜR JEDE WOHNUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK MIN. 1 GARAGE ODER 1 BEFESTIGTER ABSTELLPLATZ ZU ERSTELLEN.  
VOR JEDER GARAGE IST AUF DEM GRUNDSTÜCK EIN STAUZAUM VON MIN. 6 M LÄNGE VORGESCHRIEBEN. LAGE UND STELLUNG DER GARAGEN ODER EINSTELLPLÄTZE SOLLTEN DEN EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN; SIE MÜSSEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN LIEGEN. DIE GARAGENZUFAHRTEN U. PKW-ABSTELLPLÄTZE SOLLTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK MIT HARTRASENPLATTEN (DURCHBOHRTE BETONPLATTEN) ODER SPURSTEINEN HERGESTELLT WERDEN.  
(2) FÜR HAUSGRUPPEN (REIHENHÄUSER, BACK-TO-BACK-GRUPPEN UND ATRIUMHAUSGRUPPEN), DEREN HAUSEINGÄNGE AN EINEM WOHNWEG LIEGEN, SIND SAMMELGARAGEN IN VERBINDUNG MIT MÜLLBOXEN AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN. (FÜR JEDE WOHNHEIT MIN. 1 GARAGE UND 1 MÜLLBOX).  
(3) FÜR HAUSGRUPPEN, DEREN HAUSEINGÄNGE AN EINER ÖFFENTLICHEN STRASSE LIEGEN, IST FÜR JEDE WOHNHEIT MIN. 1 GARAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU ERRICHTEN.  
(4) DACHNEIGUNG FÜR GARAGEN: MAX. 5°.
- §7 EINFRIEDIGUNGEN UND GRÜNFLÄCHEN.  
(1) EINFRIEDIGUNGSMÄUERN UND -ZÄUNE SIND BEI GEBÄUDEN MIT GARTENHÖFEN AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN LINIEN BIS MAX. 2,00 M HÖHE ZULÄSSIG.  
(2) IN SÄMTLICHEN ANDEREN FÄLLEN SIND EINFRIEDIGUNGSMÄUERN UNZULÄSSIG, EINFRIEDIGUNGSZÄUNE BIS MAX. 0,80 M ÜBER GEHVEGHINTERKANTE ZULÄSSIG.  
(3) VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.
- §8 (1) WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN LÄDEN ZULÄSSIG.  
(2) WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

KASERNENGELÄNDE

KIESGRUBEN

Sandgrube

GRÜNER WEG

KIESGRUBEN

BAUFELD WEG

Nordhausseite

B 10

50

Nr. J-24/022/188  
Genehmigt (§ 11 Abs. 6, § 111 B.O.)  
Kartezeichen, den 25. Juli 1967  
Regierungspräsidium  
Münster  
Im Auftrag  
*[Signature]*  
RECHNUNGSPRÄSIDIUM  
NORBADEN

#### ZEICHENERKLÄRUNG

- RAUHLINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GEHWEGE
- FLÄCHEN FÜR SAMMELGARAGEN MIT MÜLLBOXEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VORGARTENFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖBERER BÖSCHUNGSRAND DER KIESGRUBEN AM 3.51965
- VORHANDENE GEBÄUDE

BAUWERKPROJEKT GEMEINDE NEUREUT TEILBEBAUUNGSPLAN AN DER TRIFT		DIE GEMEINDE NEUREUT DER BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2886 CAR	ZEICHNUNG CAR	PROJEKTION	
DATUM 14.6.1965	MASSSTAB 1:1000	Blatt 1a/253	Blatt 110/101
DR.-ING. BACKHAUS + DR.-ING. BROSIŃSKY FREIE ARCHITECTEN BDA - KARLSRUHE HUBERGER STRASSE 100 - RUF 20224		DIE PLANFERTIGER <i>[Signature]</i>	